

Anlage 6

Hinweise zur Antragstellung für die „Coronahilfe Sport“

- Förderfähig sind ausschließlich laufende Personal – und Sachkosten (bestenfalls schon aus dem Jahresabschluss 2019 ersichtlich).
- Ein separater Halbjahresabschluss, nur über förderfähige Ein- und Ausgaben (Sach- und Personalkosten) ist notwendig.

Laufende Kredite/Ratenzahlungen:

- Bestehende Kredite/Ratenzahlungen seit dem Stichtag 31.12.2019 können mit eingebunden werden sobald die Relevanz der Kredit finanzierten Sachen nicht zweifelhaft ist (z. B. Kredit für Sportstättensanierungsmaßnahmen ist förderfähig).
- Neu begonnene Investitionsmaßnahmen (z. B. Anschaffung von Sportgeräten ab 01.01.2021) sind nicht förderfähig.

Verwendungsnachweis:

- Der Verwendungsnachweis der Förderperiode 01.01.2021- 30.06.2021 ist spätestens bis zum 31.12.2021 vorzulegen. Das heißt, eine Hochrechnung bis zum 31.12.2021 mit dem Hinweis, dass der komplette Jahresabschluss bei Bedarf nachgereicht werden kann, ist notwendig.

Rücklagen:

- Freie Rücklagen sind zunächst zum Ausgleich offener Haushaltslöcher (sofern vorhanden) zu verwenden und sind jedem Jahresabschluss beizufügen.
- Zweckgebundene Rücklagen hingegen werden nicht zum Ausgleich eines eventuell entstandenen Haushaltsloches eingerechnet. Diese müssen nur aufgelistet/ausgewiesen und begründet werden (z. B. zweckgebundene Rückstellungen zur Anschaffung von Sportmaterialien, Absicherung des laufenden Sportbetriebes, Personalverwaltungskosten, Mieten oder Verbands- und Versicherungsleistungen).

Ganz Wichtig: Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge – also bitte nicht bis zum Antragsschluss warten ☺ !!!